



	Spedition	Lagerhalter	speditionsunübliche Logistikleistungen*	Frachtführer/Fixkostenspediteur	Umzugstransporte
Rechts-/ Vertragsgrundlage	§§ 453–466 HGB (ggf. i.V.m. ADSp**)	§§ 467–475 h HGB (ggf. i.V.m. ADSp**)	z. B. §§ 611 ff. BGB, §§ 631 ff. BGB, ProdHaftG	§§ 407–450 HGB	§§ 451–451h HGB (ggf. i.V. m. ABBH, ALB)
Haftungsgrundsatz	Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast; bei Obhut, Fixkosten, Sammelladung, Selbsteintritt: Gefährdungshaftung analog Frachtrecht	Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast	Verschuldenshaftung, z. T. mit Beweislastverschiebung (ProdHaftG)	überwiegend Gefährdungshaftung	überwiegend Gefährdungshaftung
Haftungsumfang	Güterschäden, Vermögensschäden	Güterschäden, Güterfolgeschäden, Vermögensschäden	Güter-, Güterfolge-, Personen- und Vermögensschäden, Schmerzensgeld	Güterschäden, Vermögensschäden	Güterschäden, Vermögensschäden
Haftungsgrenzen	unbegrenzte Haftung, durch AGB (z. B. ADSp) einschränkbar; anders bei Obhut, Fixkosten, Sammelladung, Selbsteintritt: · Güterschäden: Wert, max. 8,33 SZR/kg · Lieferfristüberschreitung: 3-fache Fracht	unbegrenzte Haftung, durch AGB (z. B. ADSp) einschränkbar	grundsätzlich unbegrenzte Haftung; durch Logistik-AGB-** wie folgt einschränkbar: Güterschäden · 20.000 EUR/Schadenfall · 125.000 EUR/Serienschaden · Andere als Güterschäden: · 20.000 EUR/Schadenfall · 600.000 EUR/Jahr · aber: keine Begrenzung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit · keine Begrenzung bei zwingendem Recht (z. B. ProdHaftG)	· Güterschäden: Wert, max. 8,33 SZR/kg · Lieferfristüberschreitung: 3-fache Fracht · Sonstige Vermögensschäden: 3-facher Betrag, der bei Verlust zu zahlen wäre · Nachnahme: Höhe der Nachnahme · Begleitpapiere: Betrag, der bei Verlust zu zahlen wäre	· Güterschäden: Wert, max. 620 EUR/cbm Laderaum · Lieferfristüberschreitung: 3-fache Fracht · Sonstige Vermögensschäden: 3-facher Betrag, der bei Verlust zu zahlen wäre · Begleitpapiere: Betrag, der bei Verlust zu zahlen wäre
Veränderung der Haftungsgrenzen	zum Nachteil des Verbrauchers: keine Abweichung möglich, sonst: · durch Individualabrede: ohne Einschränkung · durch AGB: in einem Korridor zwischen 2–40 SZR/kg · darüber hinaus: falls für den Verwender ungünstiger	durch Individualabrede sowie durch AGB (z. B. ADSp) möglich Keine Abweichung zum Nachteil des Verbrauchers möglich	durch Individualabrede sowie durch AGB (z. B. Logistik-AGB 2019)	zum Nachteil des Verbrauchers: keine Abweichung möglich, sonst: · durch Individualabrede: ohne Einschränkung · durch AGB: in einem Korridor zwischen 2–40 SZR/kg · darüber hinaus: falls für den Verwender ungünstiger	zum Nachteil des Verbrauchers: keine Abweichung möglich, sonst: · durch Individualabrede: ohne Einschränkung · durch AGB: Haftungshöhe veränderbar
Wegfall der Haftungsgrenzen	Bei Obhut, Fixkosten, Sammelladung, Selbsteintritt: Vorsatz/Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde	Keine gesetzliche Haftungsgrenzen	In den gesetzlichen Regelungen, z.B. im BGB, keine Haftungsgrenze vorhanden. Logistik-AGB 2019: Vorsatz + grobe Fahrlässigkeit	· Vorsatz · Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde	· Vorsatz · Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde
Haftungsausschlüsse	· mangelndes Verschulden · bei Obhut, Fixkosten, Sammelladung, Selbsteintritt: unabwendbares Ereignis, etc.	· mangelndes Verschulden · § 468 Abs. 3 HGB, Bsp.: · Ungenügende Verpackung · Fehlende Auskünfte zum Gut	mangelndes Verschulden	· unabwendbares Ereignis · ungenügende Kennzeichnung · mangelhafte Verpackung etc.	· unabwendbares Ereignis · Funktionsstörung · Wertgegenstände etc.
Reklamationsfristen	bei Fixkosten, Sammelladung, Selbsteintritt: · äußerlich erkennbare Schäden: sofort · äußerlich nicht erkennbare Schäden: 7 Tage nach Ablieferung · Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung (Ausschlussfrist)	Keine gesetzlichen Reklamationsfristen	keine gesetzlichen Fristen vorhanden Logistik-AGB: · offensichtliche Mängel: bei Abnahme/Vollendung · Leistungsfristüberschreitung: 21 Tage nach Leistungserbringung	· äußerlich erkennbare Schäden: sofort · äußerlich nicht erkennbare Schäden: 7 Tage nach Ablieferung · Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung (Ausschlussfrist)	Ausschlussfristen: · äußerlich erkennbare Schäden: 1 Tag nach Ablieferung · äußerlich nicht erkennbare Schäden: 14 Tage nach Ablieferung · Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung
Verjährung	· 1 Jahr · 3 Jahre bei Vorsatz/ Leichtfertigkeit · Haftbarhaltung in Textform hemmt Verjährung	· 1 Jahr · 3 Jahre bei Vorsatz/ Leichtfertigkeit · Haftbarhaltung in Textform hemmt Verjährung	· grundsätzlich 3 Jahre; · Logistik-AGB: 1 Jahr / 3 Jahre bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen/Beschaffheitsgarantie	· 1 Jahr · 3 Jahre bei Vorsatz/ Leichtfertigkeit · Haftbarhaltung in Textform hemmt Verjährung	· 1 Jahr · 3 Jahre bei Vorsatz/ Leichtfertigkeit · Haftbarhaltung in Textform hemmt Verjährung

* z. B. Warenbehandlung, Warenprüfung, Montagearbeiten, Qualitätskontrolle, Preisauszeichnung, Regalservice, Auftragsannahme, etc.

** Grundsätzlich besteht eine unbegrenzte und so kaum versicherbare Haftung sowohl bei speditionsüblichen als auch bei speditionsunüblichen Zusatzleistungen. Lösung für den deutschen Markt für speditionsübliche Leistungen: ADSp, für speditionsunübliche Leistungen: Logistik-AGB 2019. Aktuelle Informationen zu den ADSp/Logistik-AGB 2019 erhalten Sie bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner oder unter www.schunck.de

Internationale Haftungsbestimmungen



Internationaler
Assekuranz-Makler

	Frachtführer Straße International	Luftfracht International	Seefracht International	Binnenschifffahrt International	Eisenbahn International
Rechts-/ Vertragsgrundlage	CMR	Montrealer Übereinkommen (MÜ)/ Warschauer Abkommen (WA)	§§ 476–619 HGB	Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI)	Cotif/Anhang B (ER CIM)
Haftungsgrundsatz	Gefährdungshaftung	MÜ: Gefährdungshaftung; bei Lieferfristüber- schreitung: Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast WA: Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast	Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast	Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast	Gefährdungshaftung
Haftungsumfang	Güterschäden, Vermögensschäden	Güterschäden, Vermögensschäden	Güterschäden, Vermögensschäden	Güterschäden, Vermögensschäden	Güterschäden, Vermögensschäden
Haftungsgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Güterschäden: Wert, max. 8,33 SZR/kg Lieferfristüberschreitung: Höhe der Fracht Sonstige Vermögensschäden: es gilt nationales Recht Nachnahme: Höhe der Nachnahme Begleitpapiere: max. Betrag, der bei Verlust zu zahlen wäre 	MÜ: Güterschäden + Verspätung: 26 SZR/kg WA: Güterschaden + Verspätung: Deutschland: 27,35 EUR/kg	2 SZR/kg oder 666,67 SZR/je Stück oder Einheit, je nachdem, welcher Betrag höher ist	<ul style="list-style-type: none"> Güterschäden: 666,67 SZR/je Packung oder Ladungseinheit bzw. 2 SZR je kg des in der Frachturkunde erwähnten Gewichts der verlorenen oder beschädigten Güter (maßgeblich ist der höhere Wert) oder 26.500 SZR je Container (1.500 SZR für Container und 25.000 SZR für Güter), wenn in Frachturkunde Packungen oder Ladungs- einheiten nicht als im Container verpackt angegeben sind Lieferfristüberschreitung: 1-fache Fracht 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust oder Beschädigung: 17 SZR/kg Lieferfristüberschreitung: 4-fache Fracht
Veränderung der Haftungsgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Wertdeklaration, Art. 24 CMR Interessendeklaration Art. 26 CMR 	Deklaration des Lieferinteresses <ul style="list-style-type: none"> Art. 22 MÜ Art. 22 WA 	Wertdeklaration möglich	<ul style="list-style-type: none"> Wertdeklaration Interessendeklaration 	<ul style="list-style-type: none"> Wertdeklaration Interessendeklaration
Wegfall der Haftungsgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Vorsatz ein dem Vorsatz gleichstehendes Verschulden nach dem Recht des angerufenen Gerichts 	MÜ: <ul style="list-style-type: none"> durch vertragliche Vereinbarung möglich WA: <ul style="list-style-type: none"> Absicht Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde 	<ul style="list-style-type: none"> Vorsatz Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde Maßgeblich ist das Verschulden des Verfrachters selbst 	<ul style="list-style-type: none"> Absicht Leichtfertigkeit i. V. m. dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde Maßgeblich ist das Verschulden des Frachtführers selbst 	<ul style="list-style-type: none"> Absicht Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde Maßgeblich ist das Verhalten des Beförderers
Haftungsausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> unabwendbares Ereignis ungenügende Kennzeichnung mangelhafte Verpackung etc. 	MÜ: Eigenart der Güter, mangelhafte Verpackung, bewaffneter Konflikt, etc. WA: mangelndes Verschulden	Gefahren oder Unfälle der See, Handlungen oder Unterlassungen des Befrachters oder Abladers, etc. Sofern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, nautisches Verschulden, Feuer und Explosion	<ul style="list-style-type: none"> Fehlen/Mängel der Verpackung Beförderung auf Deck oder in offenen Schif- fen, wenn dies mit Auftraggeber vereinbart worden ist 	unabwendbares Ereignis, Beförderung im of- fenen Wagen, Verladen durch den Absender, Beförderung lebender Tiere, etc.
Reklamationsfristen	<ul style="list-style-type: none"> äußerlich erkennbare Schäden: spätestens bei Ablieferung äußerlich nicht erkennbare Schäden: 7 Tage nach Ablieferung Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung (Ausschlussfrist) 	MÜ/WA Ausschlussfristen: <ul style="list-style-type: none"> Güterschäden: Unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Annahme Lieferfristüberschreitung: 21 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> äußerlich erkennbare Schäden: spätestens bei Ablieferung äußerlich nicht erkennbare Schäden: 3 Tage nach Auslieferung der Güter an den Empfänger 	<ul style="list-style-type: none"> äußerlich erkennbare Schäden: spätestens bei Ablieferung äußerlich nicht erkennbare Schäden: 7 Tage nach Ablieferung Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung (Ausschlussfrist) 	Ausschlussfristen: <ul style="list-style-type: none"> äußerlich erkennbare Schäden: nach Annahme des Gutes äußerlich nicht erkennbare Schäden: 7 Tage nach Annahme des Gutes Lieferfristüberschreitung: 60 Tage
Verjährung	<ul style="list-style-type: none"> 1 Jahr 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit gleichstehendes Verschulden schriftliche Haftbarhaltung hemmt Verjährung 	Klageerhebung innerhalb einer Ausschluss- frist von 2 Jahren (MÜ/WA), ggf. Anwendung nationaler Verjährungsvorschriften	1 Jahr seit Ablieferung der Güter	<ul style="list-style-type: none"> 1 Jahr Haftbarhaltung in Textform hemmt Verjäh- rung, sofern Deutsches Recht anwendbar 	<ul style="list-style-type: none"> 1 Jahr 2 Jahre bei Auszahlung einer Nachnahme, Absicht, Leichtfertigkeit und in dem Bewusst- sein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlich- keit eintreten werde, etc.

Mit MYSCHUNCK (www.myschunck.de) setzen wir neue Maßstäbe im Hinblick auf digitale Vertrags- und Versicherungsverwaltung sowie Kundenfreundlichkeit. MYSCHUNCK gewährleistet SCHUNCK-Kunden den geräteübergreifenden, mobilen Zugriff auf alle ihre Versicherungsunterlagen und Versicherungsdokumente – und das mehrsprachig.

Die Übersicht ist eine vereinfachte und unverbindliche Darstellung.

© 03/2026 SCHUNCK GROUP, Internationaler Assekuranz-Makler, München



www.schunck.de